

Erläuterungen zum Antrag für die A1-Bescheinigung / Arbeitnehmer

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Mehrere Arbeitnehmer

Für jeden einzelnen Arbeitnehmer muss ein separates Antragsformular ausgefüllt werden.

Mehrere Arbeitgeber

Bei mehr als einem Arbeitgeber ausserhalb der Schweiz machen Sie die weiteren Arbeitgeberangaben bitte auf einer separaten Anlage.

Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Arbeitnehmer, die in der Schweiz krankenversichert sind, müssen bei ihrer Krankenversicherung eine europäische Krankenversicherungskarte beantragen. Diese Karte garantiert den Anspruch auf medizinische Versorgung ausserhalb der Schweiz.

Für welche Länder gilt die Entsendebescheinigung?

Eine A1-Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EFTA-Staat stattfindet. Diese umfassen im Einzelnen:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Vollmacht

Wenn eine andere Person oder Stelle in Ihrem Auftrag tätig ist (zum Beispiel ein Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer), legen Sie bitte Ihrem ersten Antrag einmalig eine entsprechende Vollmacht bei. Alle weitere

Korrespondenz geht in diesem Fall an die von Ihnen bevollmächtigte Person.

PRÜFUNGSRELEVANTE DATEN

Wann besteht in der Schweiz ein Versicherungsschutz in den allgemeinen Sozialversicherungswerken?

Im Prinzip ist in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert, wer:

- in der Schweiz arbeitet oder
- mit einer Entsendebescheinigung ausserhalb der Schweiz arbeitet.

Eine A1-Bescheinigung kann nur dann ausgestellt werden, wenn die betreffende Person unmittelbar vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im anderen Land in der AHV versichert war.

Künstler / Musiker

Unter selbstständiger Erwerbstätigkeit wird verstanden, dass ein Künstler oder Musiker seine Tätigkeit gewerblich oder freiberuflich ausübt. Künstler oder Musiker ohne Selbstständigenbescheinigung werden als Arbeitnehmer betrachtet. Hier sind zwei Situationen denkbar:

- Der Künstler/Musiker steht bei einem Auftraggeber/Arbeitgeber in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis;
- Der Künstler/Musiker hat verschiedene Auftraggeber/Arbeitgeber ohne festen Anstellungsvertrag (Angabe der Arbeitgeberdaten nicht erforderlich).

UNTERZEICHNUNG

Falsche Angaben auf dem Antragsvordruck können dazu führen, dass die ausgestellten Bescheinigungen – auch rückwirkend – ungültig werden und damit die Rechtsvorschriften eines anderen Landes zur Anwendung gelangen.